

- b) über acht Jahre gedient haben, außerdem die über acht Jahre hinausgehende Dienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit, höchstens aber mit weiteren fünf Jahren,

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Die vor dem vollendeten siebenzehnten Lebensjahre liegende Dienstzeit bleibt hierbei außer Betracht, soweit es sich nicht um tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt. Durch die Ausführungsbestimmungen wird festgestellt, wer als Versorgungsanwärter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

(2) Treten planmäßige Beamte, die aus den Versorgungsanwärtern hervorgegangen sind, in eine andere Dienstlaufbahn über, so wird ihr Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach Abs. 1 festgesetzt, wenn nicht die Anwendung des § 6 günstiger wirkt.

(3) Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamten Scheins angestellten Schwerkriegsbeschädigten ist in einem der Billigkeit entsprechenden Umfange zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

(1) Beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgehalt erhält der Beamte in der neuen Besoldungsgruppe grundsätzlich den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltsätze nächsthöheren Satz und behält ihn, wenn es nicht der Höchstsatz ist, zwei Jahre. Wäre er jedoch in der bisherigen Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgestiegen und damit zu einem Grundgehalte gelangt, das über das ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit, zu der er in der bisherigen Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre, in den nächsthöheren Grundgehaltsatz.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen im Abs. 1 sind — außer etwaigen Stellenzulagen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2) —